

Verkündet am ~~2~~ 9. MAI. 2006
(Lamm)
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des Landgerichts



Landgericht Frankfurt (Oder)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

2.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) auf die mündliche Verhandlung vom 03. April 2006 durch

den Richter am Landgericht Schultz als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger 7.345,25 € nebst 5 % Zinsen über dem Basissatz seit dem 13. November 2004 und 3.029,83 € rückständige Zinsen Zug um Zug gegen Abtretung des Auseinandersetzungsguthabens für einen Anteil am WGS Fonds 33, Grundstücks-, Vermögens- und Verwaltungs GbR Leinfeld-Echterdingen/Stuttgart/Möhringen zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, alle abgetretenen Ansprüche gegenüber der Allianz Lebensversicherung AG - Vertrag Nr. 192179493 - an die Kläger zurück abzutreten und den zur Versicherung gehörenden Originalversicherungsschein an die Kläger herauszugeben.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte aus dem Darlehensvertrag Nr. 6191071478 über 35.240,-- DM vom 18. Mai/23. Juni 1994 zur Finanzierung von einem Anteil am WGS Fonds 33, Grundstücks-, Vermögens- und Verwaltungs- GbR Leinfeld-Echterdingen/Stuttgart/Möhringen von den Klägern keine Zahlung mehr verlangen kann.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreites werden den Klägern zu 1/5 und der Beklagten zu 4/5 auferlegt.

Das Urteil ist für die Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % vorläufig vollstreckbar.

Den Klägern wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 210 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte Sicherheit in derselben Höhe vor der Zwangsvollstreckung leistet.

Tatbestand

Die Kläger verlangen Rückzahlung gezahlter Zinsen aus einem Darlehensvertrag, die sie zur Finanzierung des Erwerbs von einem Anteil am WGS Fond 33, Grundstücks- Vermögens-

Verwaltungs GbR Leinenfelden-Echterdingen/Stuttgart/Möhringen (künftig als WGS bezeichnet) seit 1994 zahlten.

Die Vermittlerin Irene Riemer, welche die Kläger Ende 1993/Anfang 1994 kennen lernte, nahm mit den Klägern telefonischen Kontakt auf.

Am 18. April 1994 unterzeichneten die Kläger den Eintrittsantrag, die Selbstauskunft und die monatliche Belastungsrechnung und gaben am 28. April 1994 die Beitrittserklärung in notarieller Form ab. Am 18. Mai 1994 unterzeichneten sie den Darlehensvertrag einschließlich der Widerrufsbelehrung. Die Kläger traten ihre Ansprüche aus der mit der Allianz Deutsche Lebensversicherung AG geschlossenen Lebensversicherungsvertrag ab und verpfändeten ihren GbR Anteil an die Beklagte. Bereits mit dem Beitrittszeitpunkt diente die Lebensversicherung der Absicherung des Kredites.

Die WGS gründete unter anderem den streitgegenständlichen Fonds. Sie oder eine andere Gesellschaft erwarben die erforderlichen Grundstücke und schlossen mit den Käufern einen Bauträgervertrag. Über einen von der WGS bzw. deren Vertriebsgesellschaften den Käufern vorgelegten, von der Beklagten vorformulierten Darlehensvertrag, schlossen sie mit der Beklagten einen Kreditvertrag. Die Beklagte zahlte den Kaufpreis an die Fegert Wirtschaftstreuhand GmbH.

Die WGS zahlte die Mietgarantie direkt an die Beklagte. Vom Konto der Kläger buchte sie ab 01. Juli 1994 bis Juni 1997 lediglich den Differenzbetrag in Höhe von 89,69 DM ab. Im August 1997 teilte die Beklagte den Klägern den Ausfall der Mietgarantien mit. Die monatlichen Belastungen der Kläger erhöhten sich damit im Juli 1997 auf 199,69 DM, in der Zeit von August 1997 bis Dezember 1997 auf 134,69 DM, von Januar 1998 bis Dezember 1999 auf 129,69 DM, von Januar 2000 bis Februar 2001 auf 124,69 DM und von März 2001 bis Dezember 2001 auf 144,69 DM. Im Jahr 2002 buchte die Beklagten den Betrag von 74,10 € ab. Seit dem Jahr 2003 berücksichtigt sie eine Mietausschüttung von 28,-- €.

Die WGS wurde insolvent. Der Versuch der Kläger, die Fondanteile zu verkaufen war nicht erfolgreich, weil sie feststellten, dass überhaupt kein Zweitmarkt existierte und ihre Anteile unverkäuflich waren.

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2004 erklärten die Kläger den Widerruf und forderten die Beklagte erfolglos mit Schreiben vom 15. Oktober 2004 zur Zahlung von Schadensersatz und zur Freigabe der Lebensversicherung auf.

Die Kläger behaupten, die Vermittlerin habe während des Treffens nach der telefonischen Kontaktaufnahme ihre wirtschaftliche Situation erforscht, um sie so zu dem Beitritt zu dem streitgegenständlichen Fonds zu bewegen. Sie habe dabei die Vorzüge dieser Fonds unter dem Gesichtspunkt der Bildung von Kapital, der Alterssicherung durch Mieteinnahmen und der Form eines Steuersparmodells hervorgehoben. Sie habe ausgeführt, dass sich nach der Bereitstellung eines gewissen Jahresbeitragsvolumens der erworbene Anteil aus Mieteinnahmen und Steuerersparnissen selbst finanziere. Um dies darzustellen, habe sie unter anderem eine Berechnung zur Refinanzierung des bei der Beklagten aufzunehmenden Darlehens für einen Fondsanteil über insgesamt 30.650,-- DM vorgelegt.

Die Kläger behaupten weiter, ihnen sei zugesagt worden, dass es keine Leerstands- und Vermietungsrisiken zu erwarten seien. Dennoch seien die Fondsausschüttungen erheblich geringer ausgefallen. Die tatsächlichen Ursachen hierfür habe sie erst im Jahre 2002 erfahren, woraufhin sie ihre Fondsbeteiligung angefochten und fristlos gekündigt hätten.

Die Kläger meinen, die Beklagte habe insoweit auch Einfluss genommen, als sie wegen ihrer Ansicht nach nicht ausreichenden Belehrungen die Änderung deren Prospekte verlangt habe. Besonders davon betroffen gewesen sei die Refinanzierung über die Lebensversicherungen. Damit habe die Beklagte direkten Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der WGS genommen. Immer, wenn ein neuer Fonds in Vertrieb gehen sollte, seien die Angaben in den Blankodarlehensverträgen zuvor mit der Beklagten abgestimmt worden.

Vor der jeweiligen Finanzierung eines Objekts habe die Beklagte durch Einholung von Sachverständigengutachten eine Wirtschaftlichkeitsrechnung erstellt. Sie habe sämtliche finanziellen Details der WGS gekannt und habe die Mittelverwendung im Gegensatz zu den Angaben im Prospekt nachvollziehen können.

Zur Abstimmung der Kundendarlehen sei vorab für die Werbung ein Bonitätsraster gefertigt worden. Sie habe sich, wenn die Kunden dem Bonitätsraster entsprachen, verpflichtet, Darlehensverträge abzuschließen. Die Entscheidung der Kreditgewährung habe zunächst bei der WGS gelegen, wenn die Beklagte auch formal die Verträge unterzeichnete und theoretisch geprüft habe. Der Vertrieb habe die fertige Kreditakte der Beklagten übersandt, so dass die WGS als eine ausgelagerte Kreditabteilung anzusehen sei. Die WGS habe sich überdies verpflichtet, die Tranchen innerhalb eines gewissen Zeitraumes in Anspruch zu nehmen, anderenfalls habe sie erneut Bereitstellungszinsen zahlen müssen.

Je Fonds hätten die Banken, so auch die Beklagte, einen Rahmenvertrag geschlossen, wonach gemäß § 9 Abs. 3 VerbrKrG der Einwendungsdurchgriff auf den Kreditgeber möglich sei. Die Banken hätten neben den Tranchen und Ausfallbürgschaften ab 1994 eine Barsicherheit für die Mietgarantien der WGS gegenüber den Darlehnsnehmern rückwirkend ab dem Fonds 31 erhalten. Bis dahin habe die WGS hierfür nur interne Rückstellungen in der Bilanz gebildet.

Zwischenzeitlich, am 27. September 2005, trat die Klägerin ihre Gesellschafterbeteiligung für einen Anteil am WGS Fonds 33, Grundstücks-, Vermögens- und Verwaltungs- GbR Leinfeld-Echterdingen/Stuttgart/Möhringen an die Radon Verwaltungs-GmbH ab, weshalb sie ihre ursprüngliche Klage auf eine Verurteilung Zug um Zug gegen Abtretung dieser Ansprüche insoweit erweitert hat, als sie nur noch den Zahlungsanspruch geltend macht. Da sie sich für nicht verpflichtet hält, das Darlehen an die Beklagte zurückzuführen, hat sie ebenfalls mit Schriftsatz vom 17. März 2006 ihre Klage erweitert und beantragt nunmehr,

die Beklagte zu verurteilen, an sie als Gesamtgläubiger 7.345,25 € nebst 5 % Zinsen über dem Basissatz seit dem 13. November 2004 und 3.029,83 € rückständige zu zahlen,

die Beklagte zu verurteilen, alle abgetretenen Ansprüche gegenüber der Allianz Lebensversicherung AG - Vertrag Nr. 192179493 - an die Kläger zurück abzutreten und den zur Versicherung gehörenden Originalversicherungsschein an die Kläger herauszugeben,

festzustellen, dass die Beklagte aus dem Darlehensvertrag Nr. 6191071478 über 35.240,-- DM vom 18. Mai/23. Juni 1994 zur Finanzierung von einem Anteil am WGS Fonds 33, Grundstücks-, Vermögens- und Verwaltungs- GbR Leinfeld-Echterdingen/Stuttgart/Möhringen von den Klägern keine Zahlung mehr verlangen kann,

hilfsweise,

dass die Beklagte verpflichtet ist, die Steuernachforderungen zu erstatten, die nach Zahlung des Hauptbetrages aus dem Antrag zu Ziffer 1 durch die Beklagte an sie deswegen gefordert werden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet, dass der Vertrag unter der Haustürsituation zustande gekommen sein soll. Sie sieht dies darin begründet, dass nichts auf eine übereilte Entscheidung der Kläger, welche eine Haustürsituation typisch ist, hinweise. Dagegen spreche schon der Zeitablauf. Sie hätten innerhalb der fünf Monate zwischen dem Erstkontakt und dem Vertragsabschluss sich über die Risiken hinreichend erkundigen können. Insoweit hätten die Kläger auch nicht unter Zeitdruck gestanden und hätten sich Rat einholen können. Da der Darlehensvertrag eine Widerrufsbelehrung enthalte und der Widerruf von den Klägern bislang nicht erklärt worden sei, seien sie mit ihrem Widerrufsrecht ausgeschlossen.

Im Übrigen scheitere die Anwendung des HaustürWG daran, dass der Beitrittsvertrag notariell beurkundet sei. Sie seien mit ihrem Widerrufsrecht ausgeschlossen, weil ihnen schon nach dem VerbrKrG ein solches nicht zustehe. Da der Darlehensvertrag ein Widerrufsrecht gemäß § 7 VerbrKrG beinhalte, könnten sie ein solches nicht aus dem HaustürWG herleiten. Da die Kläger von dem ihnen eingeräumten Widerrufsrecht keinen Gebrauch gemacht hätten, sei ihr Anspruch verwirkt.

Die Kläger seien vor dem Abschluss des Vertrages hinreichend informiert worden. Ihre Entscheidung sei Gegenstand mehrerer Gespräche gewesen. Aus dem Umstand, dass der Eintrittsantrag vollständig ausgefüllt war, sei zu folgern, dass zeitlich zuvor Gespräche stattgefunden haben.

Die Kläger könnten ebenso wenig geltend machen, dass sie sich das Verhalten des Vermittlers anrechnen lassen müsse. Die Vermittlerin sei nicht ihre Handlungsgehilfin gewesen, da sie nicht als ihre Verhandlungsführerin aufgetreten sei. Sie sei auch nicht als ihre Vertrauensperson eingebunden gewesen, so dass eine Zurechnung gemäß § 123 Abs. 2 BGB nicht in Betracht komme. Weder habe ein rechtlicher noch ein tatsächlicher Kontakt mit der WGS oder mit deren Vertriebsgesellschaften bestanden. Sie habe mit der WGS keine Verträge, welche den Fonds betreffen geschlossen. Die Vermittler seien bei der Übersendung der Darlehensanträge stets als Boten tätig gewesen. Sie sei nur bei ausreichender Bonität bereit gewesen, Darlehensverträge zu schließen. Sie, die Beklagte, habe die Bonität der Kläger selbst anhand der Unterlagen und eingeholter Auskünfte überprüft.

Sie habe weder den Erwerb der Immobilie durch die Gründungsgesellschafter finanziert, noch habe sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt Referenzen benennen lassen. Für sie habe auch keine Verpflichtung bestanden, das Finanzierungskonzept zu überprüfen, da die Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospektes bei der WGS gelegen habe. Auch sie sei von der Insolvenz der WGS überrascht worden, da der vorläufige Jahresabschluss 1999 auf keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten der WGS hingedeutet habe.

Eine enge Zusammenarbeit mit der WGS bestreitet sie. Sie räumt ein, der WGS Muster von Darlehensverträgen überlassen zu haben. Sie habe keinesfalls in die Geschäftspolitik der WGS eingegriffen, geschweige denn, sie angewiesen, sich auf bestimmte Objekte zu konzentrieren. Sie habe sich, so die Beklagte, darauf beschränkt, der WGS Musterdarlehensverträge zur Verfügung zu stellen. Sie habe ausschließlich anhand der ihr von den Darlehensnehmern eingereichten Unterlagen deren Bonität überprüft. Die Tatsache, dass die WGS den Einzug der monatlichen Beträge - unstreitig - überwacht habe, vermöge den Anspruch der Kläger ebenso wenig zu begründen. Dabei handele es sich nur um eine reine Inkassotätigkeit, die als untergeordnete Tätigkeit noch nicht einmal einer Anzeige an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bedürft habe.

Die Beklagte meint, die Kläger könnten die Unwirksamkeit des Darlehensvertrages nicht auf § 4 Abs. 1 Satz 4 Ziffer 3 lit. b VerbrKrG stützen, weil eine Ratenzahlung nicht vereinbart worden sei. Im Übrigen werde der Vertrag gemäß § 6 VerbrKrG wirksam, sobald dem Darlehensnehmer das Darlehen ausgekehrt worden sei.

Entgegen ihrer Ansicht habe das Darlehen den Klägern zur freien Verfügung gestanden. Der insoweit eingeschaltete Treuhänder sei weder Treuhänder der WGS noch Treuhänder der Beklagten gewesen. Er sei alleiniger Treuhänder der Anleger gewesen. Mit der Zahlung an den Treuhänder sei es ihr nicht mehr möglich gewesen, über die Darlehensvaluta frei zu verfügen. Dies zeige schon die Anweisung der Kläger in dem Darlehensvertrag und der Beitrittserklärung. Insoweit helfe den Klägern auch nicht die Bezugnahme auf § 9 VerbrKrG. Diese Norm betreffe nur die Rückzahlung und nicht die Wirksamkeit des Darlehensvertrages.

Bezüglich des von den Klägern geltend gemachten Rückzahlungsanspruches erhebt die Beklagte die Einrede der Verjährung nach § 197 BGB a. F.

Die Kläger könnten ihren Anspruch nicht mit der Begründung durchsetzen, es läge ein Verbundgeschäft vor. § 9 Abs. 1 VerbrKrG erfasst nur den Abschluss eines Kaufvertrages ver-

bunden mit einem Darlehensvertrag. Der Beitritt zu einer Personengesellschaft teile auch nicht den Charakter einer anderen Leistung im Sinne des § 9 Abs. 4 VerbrKrG, da weder der Beitritt selbst, noch die Einlage ein Entgelt in diesen Sinne seien.

§ 9 Abs. 3 VerbrKrG greife ebenfalls nicht zu Gunsten der Kläger, weil sie in dem Darlehensvertrag auf die tatsächlichen Umstände hingewiesen habe, welche die steuerlichen Auswirkungen, die Funktion der L-Bank und die Erklärungen der Vermittler betreffen würden. Sie habe damit ausdrücklich auf Trennung zwischen ihr und dem Anlageobjekt hingewiesen. Da der Vermittler nicht in ihrem Auftrag tätig gewesen sei, sei er auch nicht ihr Erfüllungsgehilfe gewesen. Darum könnten die Kläger ihren Anspruch nicht aus § 9 Abs. 1 Satz 2 VerbrKrG herleiten.

Ihr könne nicht der Vorwurf gemacht werden, ihrer Aufklärungspflicht nicht nachgekommen zu sein, da sie über die Rentabilität des Objektes keine Angaben gemacht habe. Ausdrücklich habe sie in dem Darlehensvertrag drauf hingewiesen, dass sie nur Darlehensgeber sei. Eine Falschberatung durch die Vermittler könne ihr gleichfalls nicht zur Last gelegt werden. Die Vermittler seien gerade nicht ihre Erfüllungsgehilfen gewesen, weil sie nicht in ihrem Pflichtenkreis, der Vergabe des Kredites einbezogen gewesen seien. Ebenso wenig habe sie Vertrauenstatbestände gesetzt, welche ihre Inanspruchnahme rechtfertigen könnten. So habe sie zu keinem Zeitpunkt typischerweise von anderen Projektbeteiligten wahrzunehmende Funktionen übernommen und auch nicht die WGS zwischenfinanziert.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache aus dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

I.

Die Kläger haben gegen die Beklagte einen Anspruch gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 HaustürWG, in der bis zum 30. September 2000 geltenden Fassung auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 7.345,25 € Zug um Zug gegen Abtretung des Auseinandersetzungsguthabens für einen Anteil am WGS Fonds 33, Grundstücks-, Vermögens- und Verwaltungs- GbR Leinfeld-Echterdingen/Stuttgart/Möhringen. Anzuwenden sind gemäß Art. 229 § 5 Abs. 1 EGBGB die

vor dem 01. Januar 2002 geltenden Normen, da der Darlehensvertrag im Jahre 1994 geschlossen worden ist.

Die Kläger haben mit Schreiben vom 15. Oktober 2004 ihre auf den Abschluss des mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrags gerichteten Willenserklärungen wirksam widerrufen.

Der Anwendungsbereich des HaustürWG ist nicht durch die Norm des § 7 Abs. 1 VerbrKrG ausgeschlossen. § 5 Abs. 2 HaustürWG bestimmt zwar, dass der Widerruf nach dem HaustürWG ausgeschlossen ist, wenn das Geschäft zugleich auch die Voraussetzungen des VerbrKrG erfüllt. Die Normen des VerbrKrG sind jedoch dann nicht anzuwenden, wenn das VerbrKrG dem Verbraucher kein gleich weit reichendes Widerrufsrecht einräumt wie das HaustürWG (BGHZ 150, 248 = WM 2002, 1181 = ZIP 2002, 1075 = BB 2002, 1221 = DB 2002, 1262 = .VersR 2002, 1035 = NJW 2002, 1881).

Vorliegend ist den Klägern kein insoweit gleich weit reichendes Recht in diesem Sinne eingeräumt worden. Dabei kann es die Kammer auf sich beruhen lassen, ob die Kläger beim Abschluss des Darlehensvertrages über ihr Widerrufsrecht gemäß § 7 VerbrKrG ordnungsgemäß belehrt worden sind oder nicht. Die Kläger können nämlich auf gar keinen Fall den im Jahre 1994 mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag widerrufen, da § 7 Abs. 2 Satz 3 VerbrKrG bestimmt, dass das Widerrufsrecht spätestens nach Ablauf eines Jahres nach Abgabe der auf den Abschluss des Kreditvertrages gerichteten Willenserklärung des Verbrauchers erlischt.

Die Voraussetzungen des HaustürWG liegen vor. Entgegen der Ansicht der Beklagten fällt der geschlossene Darlehensvertrag in den Anwendungsbereich des HaustürWG. Dem steht auch nicht der Umstand entgegen, dass der Abschluss des Darlehensvertrages durch die Vermittlerin Neumann angebahnt worden ist. In den Anwendungsbereich des HaustürWG fallen nicht nur die Geschäfte, welche in der Haustürsituation geschlossen werden, sondern auch solche Geschäfte, die in einer solchen Situation angebahnt worden sind (BGHZ 159, 280 = DB 2004, 1660 = ZIP 2004, 1402 = WM 2004, 1532 = BB 2004, 1644 = NJW 2004, 2731 = NZM 2004, 665 = GE 2004, 1163; BGHZ 150, 248 = ZIP 2002, 188 = BB 2002, 1221 = DB 2002, 1262 = NZM 2002, 539 = NJW 2002, 1881).

Die Aufnahme der Verhandlungen durch die Vermittlerin Monika Neumann erfolgte in der Wohnung der Kläger. Die Initiative zur Kontaktaufnahme ging von der Vermittlerin aus. Sie war es, die sich zu einem Besuch bei den Klägern ankündigte (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 HaustürWG).

Während dieses Besuches ermittelte sie die Vermögenssituation der Kläger und bot ihnen letztlich die Beteiligung an den streitgegenständlichen Fonds an. Dem schlossen sich weitere Besuche an. Diese mündeten darin, dass die Kläger am 18. April 1994 mit der Selbstausskunft zugleich den Beitritt zu dem streitgegenständlichen Fonds erklärten. Die notarielle Beurkundung erfolgte am 28. April 1994. Ebenfalls am 18. April 1994 händigte die Vermittlerin den Klägern im Zusammenhang mit der überreichten Beitrittserklärung das Antragsformular zur Finanzierung ihrer Anlage aus. Im Anschluss daran gewährte die Beklagte den Klägern den Kredit.

Die Beklagte kann dem nicht entgegensetzen, dass zwischen dem mit der Vermittlerin zuerst geführten Gespräch und dem erklärten Beitritt ein Zeitraum von nahezu fünf Monaten verstrichen sei. Dabei kann die Kammer zu Gunsten der Beklagten davon ausgehen, dass die Kläger genügend Zeit und die Möglichkeiten hatten, anderweitig die für ihre Vermögensentscheidung notwendigen Erkundigungen einzuholen. Dies schließt aber die Möglichkeit nicht aus, dass die Kläger den Vertrag nach dem HaustürWG widerrufen können. Allein der Zeitablauf vermag den Kausalzusammenhang zwischen der Haustürsituation und der EntschlieÙung, die vertragliche Verpflichtung einzugehen, nicht zu unterbrechen. Entscheidend ist nämlich, dass die Haustürsituation auf die EntschlieÙung, sich an dem Fonds zu beteiligen, fortwirkte und damit zumindest mitursächlich war (BGH in ZIP 2004, 2319 = DB 2004, 2711 = WM 2004, 2491 = NZM 2005, 33 = MDR 2005, 157 = NJW-RR 2005, 180).

Der Beklagte ist die Haustürsituation zuzurechnen.

Die Kammer kann sogar zu Gunsten der Beklagten davon ausgehen, dass sie von der Haustürsituation keine Kenntnis hatte, da die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs an die Einstandspflicht der Bank nicht mehr daran anknüpft, dass der Bank der Vorwurf der fahrlässigen Unkenntnis zu machen ist.

An dieser Auffassung hält der Senat - nach Rückfrage bei dem XI. Zivilsenat, der insoweit keine Einwände hat - nicht mehr fest. Mit dem Haustürwiderrufgesetz hat der deutsche Gesetzgeber die Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (ABl. L 372, S. 31) in nationales Recht umgesetzt. Nach der bindenden Auslegung des europäischen Rechts durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Urt. v. 25. Oktober 2005 - Rs. C-229/04) ist das Haustürwiderrufgesetz richtlinienkonform dahin auszulegen, dass die Haustürsituation der Bank bereits dann zuzurechnen ist, wenn sie objektiv vorgelegen hat, und die Heranziehung der in Anlehnung an § 123 Abs. 2 BGB entwickelten

Grundsätze ausscheidet. Eine solche richtlinienkonforme Auslegung lässt das nationale Recht zu. Danach muss ein Vertragspartner, der nicht selbst die Vertragsverhandlungen führt - anders als das bisher in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gesehen worden ist -, von der in der Person des Verhandlungsführers bestehenden Haustürsituation keine Kenntnis haben. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob den Vertragspartner an seiner Unkenntnis ein Verschulden trifft. Vielmehr ist § 1 HaustürWG immer dann anwendbar, wenn objektiv eine Haustürsituation bestanden hat (BGH II ZR 327/04 vom 12. Dezember 2004, IWW 10 / 2006).

Die Beklagte kann die Haustürsituation nicht mit Nichtwissen bestreiten. Mit Nichtwissen kann eine Partei gemäß § 138 Abs. 4 ZPO nur Tatsachen bestreiten, welche nicht Gegenstand eigener Handlung oder Wahrnehmung sind.

Die Anbahnung des Beitritts wie des Darlehensvertrages durch den Vermittler gehört zum Geschäfts- und Verantwortungsbereich der Beklagten, weshalb sie erforderlichenfalls Erkundigungen einholen muss und erst, wenn diese erfolglos bleiben, mit Nichtwissen bestreiten darf (BGH in WM 1994, 2192 = NJW 1995, 130 = ZIP 1994, 1851 = GE 1994, 1439 = BB 1994, 2376 = ZfBR 1995, 24 = VersR 1995, 181 = MDR 1995, 275 = DB 1995, 921 = IBR 1995, 137, OLG Karlsruhe in BKR 2002, 593 = OLGR 2002, 272). Denn vorliegend geht es nicht um die Zurechnung von Kenntnissen bestimmter Dritter, wie etwa beim so genannten Wissensvertreter, sondern es geht um eine Informationspflicht der Partei geht, die Kenntnis aus eigener Wahrnehmung nicht hat, sich diese aber beschaffen kann (BGHZ 109, 205 = WuM 1990, 36 = BB 1990, 99 = NJW 1990, 453 = ZMR 1990, 101 = WM 1990, 418 = MDR 1990, 333).

Überdies kann die Beklagte dies auch deshalb nicht mit Nichtwissen bestreiten, weil die Kläger den Kredit auf Formularen stellten, welche die Beklagte selbst herausgab. Da es, unter Bezugnahme auf die obigen Ausführungen, nun nicht mehr darauf ankommt, ob die Bank fahrlässig keine Kenntnis von der Haustürsituation hatte oder nicht, sondern es ausschließlich nur auf die objektive Situation ankommt, ist ein Bestreiten mit Nichtwissen unbeachtlich.

Da, entsprechend den obigen Ausführungen, es nur auf die objektive Haustürsituation und nicht auch auf etwaige Kenntnisse der Beklagten ankommt, bedarf es entgegen ihrer Ansicht nicht der Durchführung einer Beweisaufnahme. Sie bestreitet das Vorliegen der objektiven Haustürsituation nicht, sondern sie behauptet lediglich, dass Nichts für eine Übereilung, Überraschung oder Überrumpelung der Klägerin spreche. Hierauf kommt es aber nicht an, da entscheidend ist, dass die Klägerin von der Anlagevermittlerin in ihrer Wohnung aufge-

sucht worden ist und es dann anschließend, wie dargestellt, zum Abschluss des Darlehensvertrages kam. Soweit sie darauf abhebt, dass sie anhand der Unterlagen nicht auf eine Haustürsituation habe schließen müssen, bedurfte es deshalb auch nicht der Durchführung einer Beweisaufnahme.

Das Widerrufsrecht der Kläger ist auch nicht gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 HaustürWG erloschen. Diese Norm schließt die Anwendbarkeit des Gesetzes aus, wenn die Willenserklärung notariell beurkundet ist. Der Notar hat aber nicht die hier streitgegenständliche Willenserklärung der Kläger, den mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag, sondern nur die Erklärung der Kläger, dem Fonds beizutreten notariell beurkundet.

Das Widerrufsrecht nach dem HaustürWG soll aber nur dann erlöschen, wenn der Notar mit dem Kunden die Risiken, welche mit dem beurkundenden Vertrag im Zusammenhang stehen erläutert und den Kunden gemäß § 17 Abs. 1 BeurkG belehrt hat. Willenserklärungen und Verträge, die zwar möglicherweise im Zusammenhang mit dem notariell beurkundeten Vertrag stehen, aber nicht beurkundet sind, sind nicht auch von der Norm des § 1 Abs. 2 Nr. 3 HaustürWG erfasst (OLG Stuttgart in OLGR 1999, 288).

Schon unter Ziffer IV des notariellen Angebotes vom 28. April 1994 - URNr. M 0446/1994 der Notarin Ingrid Möhwald in Schwerin - unter der Überschrift Hinweise/Sonstiges werden die Kläger darauf hingewiesen, dass die Notarin sie nicht über den Inhalt des Grundbuches unterrichten könne, der Eintrittsvertrag der notariellen Beurkundung bedarf, auf Einzelheiten der Norm des § 705 BGB und, dass das abgegebene Angebot keinen Anspruch auf deren Annahme begründe. Sie werden ferner auf das Wesen der Vollmacht hingewiesen. Allein aus dem Inhalt des Angebotes folgt, dass die Notarin die Kläger nicht - auch in der Form des § 17 BeurkG - auf die mit dem Abschluss des Darlehensvertrages verbundenen Risiken hingewiesen hat. Das Angebot der Kläger vom 28. April 1994 und die in diesem Zusammenhang stehenden Belehrungen beziehen sich ausschließlich nur auf den Beitritt zu dem Fonds, und sie schließen damit die Anwendbarkeit des HaustürWG nicht aus.

Das Widerrufsrecht der Kläger ist nicht infolge des Zeitablaufes erloschen.

Die Frist von einer Woche hat mangels ordnungsgemäßer Belehrung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 HaustürWG nicht zu laufen begonnen. Die in dem Darlehensvertrag enthaltene Belehrung, dass nach dem Empfang des Darlehens der Widerruf als nicht erfolgt gelte, wenn der Nettokredit nicht binnen zwei Wochen zurückgezahlt werde, mag den Anforderungen des § 7 Abs. 3 VerbrKrG gerecht werden, genügt aber nicht der Belehrung, die gemäß § 2

HaustürWG zu erfolgen hat BGH in ZIP 2003, 22 = WM 2003, 61 = NJW 2003, 424 = DB 2003, 201 = BB 2003, 221 = NZM 2003, 173 = MDR 2003, 225).

Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 4 HaustürWG liegen ebenso wenig vor. Danach erlischt das Widerrufsrecht nach Ablauf eines Monats, nachdem die Parteien ihre gegenseitigen Leistungen vollständig erbracht haben. Die Kläger haben ihre Vertragspflichten gegenüber der Beklagten nicht erfüllt, da sie ihre Zahlungen einstellten.

Das Widerrufsrecht ist auch nicht verjährt, da der Darlehensvertrag bis zum erfolgten Widerruf schwebend unwirksam war.

Das Widerrufsrecht nach § 1 Abs. 1 HaustürWG ist eine rechtshindernde Einwendung. Denn die Ausübung des Widerrufsrechts hat zur Folge, dass der schwebend unwirksame Vertrag beseitigt wird (BGHZ 113, 222 = ZIP 1991, 173 = WM 1991, 273 = BB 1991, 374 = NJW 1991, 1052 = DB 1991, 545). Der Widerruf bewirkt mithin nicht die Unwirksamkeit des ohnehin nicht wirksamen Vertrages, sondern verhindert, dass der Vertrag mit Ablauf der Widerrufsfrist nach § 1 Abs. 1 HaustürWG wirksam wird (BGHZ 131, 82 = WM 1995, 2102 = NJW 1996, 57 = ZIP 1995, 1996 = BB 1995, 2495 = DB 1995, 1996, 83).

Der Eintritt der Verjährung scheitert überdies daran, dass die Kläger aufgrund der erteilten Belehrungen davon ausgegangen sind, dass ihnen nach Ablauf der Widerrufsfristen ein Widerrufsrecht nicht zustehe (BGH II ZR 327/04 vom 12. Dezember 2004, IWW 10 / 2006). Aus demselben Grunde ist es der Beklagten verwehrt, sich auf den Einwand der Verwirkung zu berufen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 HaustürWG haben die Parteien einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Dabei sind die Kläger nicht verpflichtet das an den Treuhänder ausgekehrte Darlehen zurückzuführen. Die diesbezügliche Verpflichtung der Kläger erschöpft sich in der Abtretung der Fondsanteile an die Beklagte (BGHZ 159, 280 = DB 2004, 1660 = ZIP 2004, 1402 = WM 2004, 1532 = BB 2004, 1644 = NJW 2004, 2731 = NZM 2004, 665 = GE 2004, 1163; BGH in WM 2004, 1527 = DStR 2004, 1358). Sie leistete in den Jahren 1994 bis 2004 folgende Zahlungen

Jahr	Betrag in €
1994	275,15
1995	550,29
1996	550,29
1997	629,54
1998	642,33
1999	795,71
2000	765,04
2001	867,29
2002	889,2
2003	871,63
2004	508,77
Gesamtbetrag	7345,24

Nach dem Vortrag der Kläger, von dem gemäß § 138 Abs. 3 ZPO mangels substantiierten Bestreitens auszugehen ist, sind die geleisteten Fondszahlungen bereits in Abzug gebracht. Die Kläger beanspruchen nur den von ihrem Konto abgebuchten Betrag, den Differenzbetrag zwischen der Zinszahlung und der Fondausschüttung.

Daneben haben die Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf marktübliche Verzinsung der von ihnen auf das Darlehen gezahlten und damit der Beklagten zur Nutzung zur Verfügung gestellten Raten (BGHZ 151, 331 = WM 2002, 2501 = ZIP 2003, 64 = DB 2003, 91 = NJW 2003, 422 = DStR 2003, 85 = BB 2003, 224 = NZM 2003, 171 = MDR 2003, 224).

Auf die gezahlten Raten können die Kläger bis zum 30. April 2000 Zinsen in Höhe von 4 % und danach in Höhe von 5% über den jeweiligen Basissatz verlangen. Die Kläger zahlten monatlich Zinsen in Höhe von 102,10 € (199,69 DM), weshalb ihnen ein Anspruch in Höhe von 3.029,83 € zusteht.

Die Beklagte kann den Klägern nicht entgegenhalten, sie müssten sich etwaige Steuervorteile anrechnen lassen. Etwaige bleibende Steuervorteile der Kläger sind nach den Grundsätzen des Vorteilsausgleichs nur im Rahmen von Schadensersatzansprüchen zu berücksichtigen, nicht dagegen auch bei der Rückabwicklung nach § 3 HaustürWG. Insoweit spielen nur die Leistungen eine Rolle, die im Verhältnis der an dem Verbundgeschäft Beteiligten geflossen sind. Dazu gehören nicht etwaige Steuervorteile des Anlegers (BGH in WM 2004, 1527 = DStR 2004, 1358).

Die Kläger haben der Beklagten die mit dem Darlehen finanzierten Gesellschaftsanteile - in Form der Rechte gegenüber dem Treuhänder – gemäß § 274 Abs. 1 BGB Zug um Zug gegen Zahlung ihrer Ansprüche zu übertragen.

Im Übrigen ist die Klage nicht begründet.

Unter Bezugnahme auf die obigen Ausführungen kann die Klägerin lediglich eine Zug um Zug Verurteilung erreichen.

Sie ist verpflichtet, der Beklagten ihre Ansprüche, welche ihr aus der Fondsbeteiligung zustehen, abzutreten, so wie auch ihr ursprünglicher Klageantrag gelautet hat. Soweit sie meint, dass wegen der am 27. September 2005 erfolgten Abtretung ihrer Ansprüche sie nunmehr Zahlung von der Beklagten verlangen kann, weil sie ihre Ansprüche abgetreten hat, kann sich dem die Kammer nicht anschließen.

Wie ausgeführt, haben die Parteien einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Dabei sind die Kläger nicht verpflichtet, das an den Treuhänder ausgekehrte Darlehen zurückzuführen. Die diesbezügliche Verpflichtung der Klägerin erschöpft sich in der Abtretung der Fondsanteile an die Beklagte.

Dem sind die Kläger nicht gerecht geworden. Sie haben nicht, wie sie selbst vortragen, ihre Ansprüche an die Beklagte, sondern an die Radon Verwaltungs- GmbH abgetreten. Sie ist daher weiterhin verpflichtet, ihre Ansprüche an die Beklagte abzutreten.

Eines gerichtlichen Hinweises gemäß § 139 Abs. 1 ZPO bedurfte es nicht, da die Klägerin um ihre diesbezügliche Verpflichtung wusste. Denn sie selbst hat zunächst beantragt, die Beklagte zur Zahlung Zug um Zug gegen Abtretung ihrer Ansprüche, dem Auseinandersetzungsguthaben, zu verurteilen. Tritt sie nunmehr ihre Forderung nicht an die Beklagte ab, verbleibt es bei einer Zug um Zug Verurteilung.

II.

Unter Bezugnahme auf die obigen Ausführungen ist der Anspruch der Kläger, ihnen die an die Beklagte abgetretenen Ansprüche aus dem bei der Allianz Lebensversicherung AG, Vertrag Nr. 192179493 Lebensversicherungsvertrag, zurück abzutreten, da die Beklagte gemäß § 3 Abs. 1 HaustürWG verpflichtet ist, die Kläger so zu stellen, wie sie stünden, wäre der

Vertrag nicht geschlossen worden. Denn ohne den Darlehensvertrag hätten die Kläger ihre Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrag nicht an die Beklagte abgetreten.

IV.

Die negative Feststellungsklage ist gemäß § 256 Abs. 1 ZPO zulässig, da die Beklagte allein mit dem gestellten Klageabweisungsantrag zumindest konkludent zum Ausdruck bringt, Ansprüche aus dem mit den Klägern im Jahre 1994 geschlossenen Darlehensvertrag zu haben.

Die Feststellungsklage ist begründet, da die Kläger wirksam ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

V.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 1 ZPO.

VI.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 709, 711, 108 ZPO.

Schultz